



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 47 – Nr. 16 – 16.06.2021
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)	452
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –	456
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)	457
Vorlesungszeiten für die Studienhalbjahre Wintersemester 2023 bis Sommersemester 2025	460

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Bachelor-Studiengang Soziologie (Hauptfach und Nebenfach)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405), in Verbindung mit der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), und §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426), hat der Senat der Universität Tübingen am 10. Juni 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Bachelor-Studiengang Soziologie im Hauptfach und Nebenfach die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HZG verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 31. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie; im Falle beruflicher oder anderer Qualifikationen sind alternativ die nach § 58 Abs. 2 LHG ansonsten für die Zulassung zu dem Studiengang geforderten Nachweise vorzulegen;

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommissionen

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Instituts für Soziologie angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommissionen ist die Studiendekanin oder der Studiendekan des zuständigen Lehrbereichs; der Vorsitz kann an eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommissionen treffen unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in den §§ 6 und 7 genannten Auswahlkriterien und erstellen gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommissionen.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.

(2) Die Auswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- a) Durchschnittsnote der HZB, die gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in Punkten berechnet wird
- b) Schriftliche Abhandlung (Essay)

(3) Die Gewichtung der Kriterien nach Absatz 2 erfolgt im Verhältnis 60 zu 40.

§ 7 Schriftliche Abhandlung (Essay)

(1) Die Auswahl wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form einer schriftlichen Abhandlung (Essay) zu Fähigkeiten und Fertigkeiten für den Studiengang getroffen. Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt.

(2) Die schriftliche Abhandlung wird mit dem Bewerbungsantrag bis zum Bewerbungsschluss bei der Universität Tübingen über das Bewerbungsportal Alma elektronisch eingereicht. Eine Nachreichung der angeforderten schriftlichen Abhandlung ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist möglich. Das Thema der Abhandlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

(3) Die schriftliche Abhandlung darf eine Länge von 1500 Wörtern nicht überschreiten. Die Anzahl der Wörter ist am Ende der Abhandlung anzugeben. Die maximal erreichbare Punktzahl der schriftlichen Abhandlung beträgt 30 Punkte.

(4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliche Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Abhandlung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die maximale Wortanzahl von 1500 Wörtern überschreitet.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber versichert, dass sie oder er die schriftliche Abhandlung eigenständig verfasst hat und alle verwendeten Hilfsmittel angegeben hat.

(7) Die schriftliche Abhandlung wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Abhandlung in Gänze oder in Teilen nicht selbst verfasst und/oder nicht angegebene Hilfsmittel verwendet hat.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach der Maßgabe der schulischen Leistungen und des Ergebnisses des Essay in den folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 28 bzw. 30* (max. 30 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
- c) Ergebnis des Essays.

(2) Die Punktzahl nach Abs. 1 a) und b) und die Punktzahl nach Abs. 1 c) werden addiert (max. 60 Punkte). Dabei werden schulische Leistungen mit 0,6 und das Ergebnis des Essays mit 0,4 gewichtet.

(3) Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 6 Abs. 2 Sätze 8 und 9 HZG.

*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 30 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 28 geteilt.

§ 9 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
 - b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 10 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung. Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt nur für die Zulassung zum Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 10.06.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.05.2021 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Advanced Quantum Physics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (AmtlBekUT 33/2020, S. 943) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2021 erteilt.

Artikel 1

1. In **§ 5** wird
 - a. in Satz 1 in der Tabelle
 - aa. in der sechsten Zeile
 - die vierte Spalte wie folgt neu gefasst: „Quantum Lab II – Superconductors“,
 - in der sechsten Spalte die Angabe „3“ ersetzt durch die Angabe „6“;
 - bb. in der zwölften Zeile die vierte Spalte wie folgt neu gefasst: „Quantum Lab III – Photons and Statistics“;
 - b. Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„³Von den Modulen des Wahlpflichtbereichs „Specialisation“ sind – entsprechend der Vorgaben im Modulhandbuch – Module so zu wählen, dass dort insgesamt 24 CP erworben werden.“
2. In **§ 11** wird nach dem ersten Absatz folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Masterarbeit soll im Verlauf des Moduls AQP401 angemeldet werden. ²Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 12 Monate.“

und die Absatzzählung angepasst.

Artikel 2 – Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2021/2022.

Tübingen, den 17.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 06.05.2021 die nachfolgende Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) vom 24.04.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020, S. 182), die zuletzt durch die Satzung vom 19.10.2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr.28/2020, S. 770) geändert worden ist, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2021 erteilt.

Artikel 1

Die Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020, amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2020 S. 182 ff.), wird nachfolgend geändert:

1. In **§ 2 Satz 1** werden die Worte „Sommersemester 2020 sowie das Wintersemester 2020/21“ ersetzt durch die Worte „Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 sowie das Sommersemester 2021“.

2. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

i. Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„Für schwangere Studentinnen, sowie für Studierende, bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, können, falls ansonsten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen unter Wahrung des Hygienekonzepts der Universität Tübingen nicht möglich ist, alternative Wege der Vermittlung der Kompetenzen angeboten werden, insoweit geeignete und gleichwertige alternative Lehrmethoden zur Verfügung stehen.“

ii. Der ehemalige Satz 2 wird zu Satz 3. Dem Satz voran wird die Zahl „²“ ersetzt durch die Zahl „³“.

iii. Im neuen Satz 3 wird nach den Worten „Dabei ist“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

3. **§ 8** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „CoronaVO“ werden die Worte „und des Hygienekonzepts der Universität Tübingen in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i. Vor dem Satz „Diese Entscheidung gilt“ wird die Zahl „²“ eingefügt.

ii. Es wird Satz 3 wie folgt neu eingefügt:

„³Für schwangere Studentinnen, sowie für Studierende, bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder bei denen gemäß ärztlicher Bescheinigung ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, sollen insb. zur Wahrung des Hygienekonzepts der Universität Tübingen auf Antrag bei der nach § 3 zuständigen Stelle die rechtlichen Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs geprüft werden.“

4. § 9 wird wie folgt geändert:

i. In der Überschrift „§9 Elektronische Prüfungen“ wird das Wort „Elektronische“ durch das Wort „Online“ ersetzt.

ii. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen können unter Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien, erbracht werden, sofern dafür die technischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen vorliegen (Online-Prüfungen, elektronische Prüfungen, Prüfungen unter Einsatz Neuer Medien). ²Online-Prüfungen werden an der Universität Tübingen in der Regel als mündliche, praktische oder in Textform zu erbringende Prüfungen angeboten, die ohne Videoaufsicht (sog. Online-Proctoring) stattfinden. ³Online-Prüfungen können von der zu prüfenden Person an der Universität Tübingen, an anderen Einrichtungen (insbesondere an anderen Hochschulen) oder auch, die Zustimmung der zu prüfenden Person vorausgesetzt, in von dieser gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel absolviert werden. ⁴Die Zustimmung nach Satz 3 hat stets freiwillig zu erfolgen; aus ihrer Verweigerung dürfen der zu prüfenden Person keine rechtlichen Nachteile, wie etwa der Verlust eines Prüfungsversuchs oder des Prüfungsanspruchs, entstehen.

(2) ¹Für die Online-Prüfung sind ausschließlich von der Universität Tübingen oder in ihrem Auftrag von Dritten betriebene elektronische Informations- und Kommunikationssysteme zulässig. ²Der Einsatz privater Endgeräte im Rahmen der Online-Prüfung bleibt unberührt. ³Bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationssysteme nach Satz 1 dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies für die Online-Prüfung erforderlich ist.

(3) ¹§ 8 gilt für Online Prüfungen entsprechend. ²Die Studierenden sind vor dem Zeitpunkt der Anmeldung zur Online-Prüfungen zu informieren über

- a. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten
- b. die technischen Anforderungen an die elektronischen Informations- und Kommunikationssysteme sowie an die Internetverbindung
- c. die organisatorischen Bedingungen der Online-Prüfung
- d. die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer Online-Prüfung und den Zeitpunkt, bis zu dem von der Online-Prüfung zurückgetreten werden kann.

(4) ¹Nähere Einzelheiten zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 regelt die nach § 3 zuständige Stelle; im Übrigen gelten für Online-Prüfungen die in der jeweiligen Prüfungsordnung für mündliche, schriftliche und praktische Studien- und Prüfungsleistungen getroffenen Regelungen entsprechend. ²Die nach § 3 zuständige Stelle hat zu gewährleisten, dass die Grundsätze eines fairen Prüfungsverfahrens eingehalten werden. ³Vor Beginn einer Online-Prüfung muss die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ihre oder seine Identität auf Aufforderung nachweisen, bei mündlichen oder praktischen Online-Prüfungen in Form einer Videokonferenz insbesondere durch das Zeigen eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines Studierendenausweises mit Lichtbild. ⁴Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der des Datenschutzes, wird gewährleistet.

(5) Sind Online-Prüfungen zu erbringen, soll den Studierenden im Rahmen der betreffenden Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben werden, die Rahmenbedingungen der elektronischen Prüfung in Bezug auf Technik, Ausstattung und räumliche Umgebung vertraut zu erproben.

(6) ¹Ist einer zu prüfenden Person die Erbringung einer Online-Prüfungsleistung mangels bestehender Infrastruktur (wenn etwa keine andere Einrichtung im Sinne des Abs. 1 S. 2 verfügbar ist oder die zu prüfende Person nicht über eigene technische Mittel verfügt) nicht möglich, so stellt die Universität Tübingen nach Möglichkeit ein gleichwertiges Ersatzangebot in ihren Räumlichkeiten (zum Beispiel durch Zurverfügungstellung eines geeigneten Endgeräts). Satz 1 gilt auch für Studierende, die gem. Abs. 1 S. 2 und 3 ihre Zustimmung zu einer Online-Prüfung in von ihnen gewählten Räumlichkeiten unter Einsatz ihrer eigenen technischen Mittel verweigern.

(7) ¹Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung bei einer Online-Prüfung vorgesehen, jedoch nachweislich zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. ²Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.

(8) ¹Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Online-Prüfung vorgesehen, jedoch nachweislich vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. ²Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nach der Beurteilung durch die Prüferin oder den Prüfer nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, gilt Absatz 7 Sätze 1 und 2 entsprechend.

5. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten „Sommersemester 2020“ die Worte „, im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- b) und nach den Worten „gemäß § 32 Abs. 5a LHG“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2021

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Rektoratsentscheidung

Vorlesungszeiten für die Studienhalbjahre Wintersemester 2023 bis Sommersemester 2025

Das Rektorat hat am 26.05.2021 für die Studienhalbjahre vom Wintersemester 2023 bis zum Sommersemester 2025 folgende Vorlesungszeiten beschlossen:

<u>Wintersemester 2023/24 (15 Wochen)</u>	
Semesterbeginn	Sonntag, 01.10.2023
Semesterende	Sonntag, 31.03.2024
Vorlesungsbeginn	Montag, 16.10.2023
Vorlesungsende	Samstag, 10.02.2024
Vorlesungsfreie Zeiten	Mittwoch, 01.11.2023 (Allerheiligen) Samstag, 23.12.2023, bis Samstag, 06.01.2024 (Weihnachtspause)
<u>Sommersemester 2024 (14 Wochen)</u>	
Semesterbeginn	Montag, 01.04.2024
Semesterende	Montag, 30.09.2024
Vorlesungsbeginn	Montag, 15.04.2024
Vorlesungsende	Samstag, 27.07.2024
Vorlesungsfreie Zeiten	Mittwoch, 01.05.2024 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 09.05.2024 (Christi Himmelfahrt) Montag, 20.05.2024, bis Samstag, 25.05.2024 (Pfingstpause) Donnerstag, 30.05.2024 (Fronleichnam)
<u>Wintersemester 2024/25 (15 Wochen)</u>	
Semesterbeginn	Dienstag, 01.10.2024
Semesterende	Montag, 31.03.2025
Vorlesungsbeginn	Montag, 14.10.2024
Vorlesungsende	Samstag, 08.02.2025
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 01.11.2024 (Allerheiligen) Montag, 23.12.2024, bis Montag, 06.01.2025 (Weihnachtspause)
<u>Sommersemester 2025 (14 Wochen)</u>	
Semesterbeginn	Dienstag, 01.04.2025
Semesterende	Dienstag, 30.09.2025
Vorlesungsbeginn	Montag, 14.04.2025
Vorlesungsende	Samstag, 26.07.2025
Vorlesungsfreie Zeiten	Freitag, 18.04.2025 (Karfreitag) Montag, 21.04.2025 (Ostermontag) Donnerstag, 01.05.2025 (Tag der Arbeit) Donnerstag, 29.05.2025 (Christi Himmelfahrt) Montag, 09.06.2025, bis Samstag, 14.06.2025 (Pfingstpause) Donnerstag, 19.06.2025 (Fronleichnam)